



EASY SOFTWARE

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN EASY ENTERPRISE SERVICES GMBH

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Anwendungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Überlassung von Standardsoftware und - wenn und soweit vereinbart - die Erbringung von Serviceleistungen wie etwa die Anpassung von Software für die Zwecke des Kunden durch die EASY ENTERPRISE SERVICES GmbH (im Folgenden: EASY). Unter Anpassung einer Software im Sinne dieses Vertrages ist ausschließlich die Anpassung von Standardsoftware zu verstehen, nicht aber die individuelle Softwareerstellung. Der Begriff "Software" umfasst im Folgenden sowohl die Standardsoftware als auch die angepasste Standardsoftware.

1.2. Die nachfolgenden Bedingungen gelten darüber hinaus für die Unterstützung des Kunden bei der Pflege von Standardsoftware (nachfolgend als „Softwarepflege“ bezeichnet) durch EASY.

1.3. Dieser Vertrag gilt auch für Folgeaufträge des Kunden, unabhängig davon, ob bei dem einzelnen Folgegeschäft nochmals ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird.

1.4. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden von EASY ausdrücklich schriftlich anerkannt. Die widerspruchsfreie Durchführung von Leistungen durch EASY bedeutet keine Anerkennung von Geschäftsbedingungen des Kunden.

§ 2 Mitwirkungspflichten des Kunden

2.1. Der Kunde ist verpflichtet, EASY bei der Durchführung der vereinbarten Leistungen angemessen zu unterstützen. Hinsichtlich der Softwarepflege sowie der ggfs. vereinbarten Erbringung von Serviceleistungen gelten zusätzliche besondere Mitwirkungspflichten.

2.2. Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Rechte an von ihm eingesetzter Hardware und Software von Dritten selbst bei diesen Dritten einzuholen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Software eine indirekte Nutzung der Software Dritter ermöglicht

2.3. Die Parteien werden versuchen, Mitwirkungspflichten des Kunden im Vorfeld des Vertragsschlusses zeitlich festzulegen. Sollte dies den Parteien nicht möglich sein, wird EASY den Kunden mit angemessener Frist im Voraus zur Erbringung der notwendigen Mitwirkungspflichten auffordern. Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflicht trotz zeitlicher Festlegung oder rechtzeitiger Aufforderung durch EASY nicht fristgerecht nach, wird EASY für die Zeit des Verzugs des Kunden von ihren Pflichten frei. Alle Fristen verlängern sich automatisch um die Zeit des Verzugs des Kunden zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Weitere Rechte von EASY wegen des Verzugs des Kunden bleiben unberührt.

2.4. EASY kann vom Kunden weitergehende angemessene Mitwirkungsleistungen verlangen, sollten diese zur Erbringung der Leistungen durch EASY erforderlich sein.

§ 3 Subunternehmer

3.1. EASY ist berechtigt, sich bei der Ausführung von Leistungen ganz oder teilweise Subunternehmern zu bedienen.

3.2. EASY wird den Kunden auf Wunsch über die eingesetzten Subunternehmer informieren.

§ 4 Eigentumsrecht und zugehörige Rechte

4.1. EASY gewährleistet, dass die Software frei von Rechten Dritter ist und stellt den Kunden von Ansprüchen Dritter inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung nach RVG frei. Die Freistellung setzt voraus, dass

4.1.1. der Kunde EASY unverzüglich schriftlich über eine Inanspruchnahme in Kenntnis setzt,

4.1.2. der Kunde keine rechtlich relevanten Handlungen gegenüber dem Dritten vornimmt, insbesondere sich nicht ohne schriftliche Zustimmung von EASY außergerichtlich vergleicht, ein Anerkenntnis abgibt oder Handlungen vornimmt, die dem gleichkommen,

4.1.3. der Kunde EASY bei einer rechtlichen Verteidigung gegenüber dem Dritten im notwendigen Umfang unterstützt, insbesondere durch Bereitstellung von Informationen und

4.1.4. der Kunde EASY die Möglichkeit einräumt, die Strategie der Rechtsverteidigung festzulegen und umzusetzen, insbesondere durch Auswahl der Anwälte und Verfassung von Schriftsätzen. Hierzu wird der Kunde die notwendigen Erklärungen abgeben und Vollmachten erteilen. EASY wird die berechtigten Interessen des Kunden bei der Rechtsverteidigung angemessen berücksichtigen.

4.2. EASY wird bei entgegenstehenden Rechten Dritter auf eigene Kosten angemessene Anstrengungen unternehmen, damit dem Kunden die Nutzung der betroffenen Software weiterhin möglich ist. Dazu kann EASY

4.2.1. dem Kunden die für die weitere Nutzung erforderlichen Rechte verschaffen oder

4.2.2. die jeweilige Software so abändern, dass ohne eine Einschränkung ihrer Nutzbarkeit und ohne Änderung der Leistungspflichten von EASY Rechte Dritter nicht mehr berührt werden.

4.3. Ist EASY zu einer Abhilfe gemäß Ziffer 4.2 nicht in der Lage, kann EASY den Vertrag kündigen. Weitergehende Rechte des Kunden bleiben unberührt.

§ 5 Fristen und Termine für Leistungen

5.1. Fristen und Termine für die Durchführung von Leistungen durch EASY sind nur verbindlich, wenn sie von den Parteien schriftlich ausdrücklich vereinbart werden.

5.2. Die Fristen und Termine verlängern sich automatisch um die Zeit der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit, wenn

5.2.1. der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt oder

5.2.2. sonstige Hindernisse auftreten, die EASY nicht zu vertreten hat. EASY wird den Kunden unabhängig von der Art einer Behinderung sofort über deren Umstand und die daraus möglicherweise entstehende Behinderung informieren.

§ 6 Änderungen des Vertragsgegenstands / Change Requests

6.1. Jede Partei ist berechtigt, eine Änderung des Leistungsumfangs ("Change Request") zu verlangen.

6.2. Verlangt der Kunde einen Change Request, wird EASY den Change Request im Hinblick auf die Auswirkungen auf den vereinbarten Leistungsumfang prüfen und im Anschluss dem Kunden ein Angebot für die Umsetzung des Change Requests gegen Berechnung eines gesonderten Entgelts unterbreiten. EASY ist nicht verpflichtet, ein Angebot auf den Change Request des Kunden abzugeben.



EASY SOFTWARE

6.3. Möchte EASY dem Kunden einen Change Request vorschlagen, unterbreitet EASY dem Kunden ein entsprechendes Angebot.

6.4. Ein Change Request wird nur Gegenstand dieses Vertrags, wenn der Kunde ihn ausdrücklich schriftlich beauftragt. Mit der Beauftragung ändern sich die zwischen den Parteien vereinbarten Fristen und ggfs. auch Zahlungspläne entsprechend den Angaben im Angebot für den Change Request.

§ 7 Vergütungsbedingungen und Zahlungsbedingungen

7.1. Für die Überlassung der Software zahlt der Kunde an EASY die in der Lizenzübersicht festgelegte Lizenzgebühr. Einzelheiten zu den Lizenzbedingungen werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen "Lizenzierung" geregelt.

7.2. Die Vergütung der Leistungen von EASY im Rahmen von Projektleistungen und einzelnen zusätzlichen Leistungen im Rahmen der Pflege erfolgt auf der Grundlage des tatsächlichen Zeitaufwandes von EASY gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von EASY, wenn nichts anderes vereinbart ist. Einzelheiten zur Erbringung professioneller Dienstleistungen werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen "Beratung" geregelt.

7.3. Die Höhe der für die Softwarepflege vom Kunden an EASY jährlich zu entrichtenden Vergütung ergibt sich aus den Informationen zur Softwarepflege. Sollte der Kunde weitere Lizenzen, Module oder sonstige Software erwerben, wird die Vergütung für die Softwarepflege entsprechend angepasst. Einzelheiten zur Lizenzgebühr und zu den Lizenzbedingungen werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen "Lizenzierung" (Allgemeine Lizenzbedingungen) und "Support und -pflege" sowie der "Licensing Policy" und der "Richtlinie Softwarewartung und -support" geregelt.

7.4. Die Vergütung ist fällig mit Rechnungsstellung.

7.4.1. Die Vergütung für die Softwareüberlassung wird von EASY mit Überlassung in Rechnung gestellt.

7.4.2. Die Vergütung für Serviceleistungen wird von EASY monatlich im Nachgang in Rechnung gestellt.

7.4.3. Die Vergütung für wiederkehrende Leistungen wird von EASY jeweils im Voraus in Rechnung gestellt.

7.5. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage ab Rechnungsstellung.

7.6. Sämtliche Preise gelten zuzüglich der anfallenden Kosten für Porto, Verpackung, Versicherung, Reisekosten und Spesen und der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 8 Weitere Gewährleistung

8.1. Im Falle eines Mangels der vertraglich vereinbarten Leistungen, insbesondere der Software einschließlich der zugehörigen Dokumentation, meldet der Kunde diesen unverzüglich unter Benennung der ihm bekannten für die Mangelerkennung zweckmäßigen Informationen nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (z. B. § 377 HGB).

8.2. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von EASY in Form der Mangelbeseitigung oder der Neuerstellung.

8.3. Ist EASY mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel jeweils mindestens zwei (2) Kalenderwochen) mehr als zwei Mal (2x) nicht erfolgreich, ist der Kunde zur Minderung oder zum Rücktritt bzw. zur Kündigung berechtigt. Ein Recht zum Rücktritt vom Softwareüberlassungsvertrag bzw. zur Kündigung des Softwarepflegevertrages besteht jedoch nur bei erheblichen Mängeln und wenn EASY keinen Workaround aufgezeigt hat.

8.4. Für die Dauer des Softwarepflegevertrags erfolgt die Mangelbeseitigung an der Software selbst im Rahmen der Softwarepflege. Das gilt nicht für Mängel an etwaigen von EASY erbrachten Anpassungsleistungen.

8.5. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von einem (1) Jahr beginnend mit der Bereitstellung der Software bzw. der Überlassung von Fehlerbehebung oder neuen Releases. Für Leistungen, die der Abnahme unterliegen, beginnt die Verjährung mit der Abnahme der Leistung. Im Falle der Arglist, bei Schadensersatzansprüchen aus vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln sowie bei Übernahme einer Garantie bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsbesimmungen unberührt.

8.6. Führt Scripting des Kunden zu einer Abweichung der Ist- von der Soll-Funktionalität der Software, so ist diese Abweichung nicht als Mangel der Software einzuordnen. Der Kunde führt Scripting in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr durch.

§ 9 Haftungsbeschränkung

9.1. EASY haftet für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Verletzung einer Garantie sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (z.B. Produktsicherheitsgesetz) und bei Ansprüchen des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Die Verjährung dieser Ansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet EASY nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten begrenzt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Eintritt bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden musste. Als vertragswesentliche Pflicht im vorgenannten Sinn ist eine solche Pflicht zu verstehen, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Der vorhersehbare vertragstypische Schaden ist ein solcher, der bei einem üblichen Schadensverlauf typischerweise zu erwarten ist.

9.3. Im Übrigen ist die Haftung von EASY ausgeschlossen. Außer in den Fällen von Ziffer 9.1 verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Kenntnis, spätestens aber 10 Jahre nach ihrer Entstehung. In den Fällen von Ziffer 9.1 gilt die gesetzliche Verjährung.

9.4. Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Betriebsangehörigen von EASY ist ausgeschlossen, es sei denn, der jeweilige Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

9.5. EASY haftet nicht, soweit höhere Gewalt vorliegt. Höhere Gewalt sind alle Umstände und Ereignisse, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von EASY liegen, wie z.B. Streiks, Aussperrung, Naturereignisse, Katastrophen, behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere Ereignisse aufgrund derer EASY unverschuldet in ihren Leistungen behindert ist.

9.6. Ein Mitverschulden des Kunden ist auf die Höhe eines etwaigen Schadensersatzanspruches anzurechnen. Insbesondere für die Wiederbeschaffung von Daten haftet EASY nur, soweit der Kunde alle erforderlichen und angemessenen Datensicherungsvorkehrungen getroffen und sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Die Haftung von EASY ist auf den für die Datenwiederherstellung erforderlichen Aufwand begrenzt.

9.7. Hinsichtlich Scan-Funktionen der Software (Software, die eine elektronische Erfassung von Papierdokumenten und deren Umwandlung in maschinenlesbares Datenmaterial leisten) muss der Kunde sicherstellen, dass die Daten bis zu ihrer einwandfreien Umwandlung in maschinenlesbarer Form auf physisch bereitgehaltenem Datenmaterial vorhanden sind.



EASY SOFTWARE

§ 10 Exportbestimmung

EASY-Software kann Ausfuhrkontrollgesetzen, -normen, -regelungen, -beschränkungen und nationalen Sicherheitskontrollen der Bundesrepublik Deutschlands, der Europäischen Union und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Der Kunde ist verpflichtet, sich daraus ergebende mögliche Einschränkungen zu beachten und, falls erforderlich, eigenständig die notwendigen Genehmigungen einzuholen. Der Kunde stellt EASY von allen Folgen der Verletzung dieser Bestimmung frei.

§ 11 Geheimhaltung und Datenschutz

11.1. Der Kunde und EASY verpflichten sich, die im Rahmen der Anbahnung und Durchführung des Vertrags jeweils über den anderen Vertragspartner erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Der Begriff „Informa ion“ ist hierbei grundsätzlich weit zu fassen und umfasst insbesondere jegliche Dokumente elektronischer Art und in Printform, die Bedingungen des Vertrags eingeschlossen, sowie die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt gewordenen Informationen. Von der Vertraulichkeitspflicht sind solche Informationen ausgenommen, die öffentlich bekannt sind oder die der Kunde bzw. EASY nachweisbar ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung von Dritten erhalten hat. Die Nutzung der erhaltenen vertraulichen Informationen geschieht nur, soweit sie zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig ist. Eine Nutzung für andere Zwecke ist nicht erlaubt, es sei denn, die jeweils andere Partei erklärt zuvor schriftlich ihre Einwilligung.

11.2. Eventuell erhaltene vertrauliche Informationen wird EASY bzw. der Kunde nach Beendigung ihrer Leistungen zurückgeben und alle verbleibenden Kopien löschen, soweit die jeweilige Partei nicht zu einer Aufbewahrung einer Kopie der Informationen gesetzlich verpflichtet ist. In diesem Fall erfolgt die Vernichtung unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

11.3. Die Parteien beachten die anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzes. Insoweit die Leistungen von EASY eine Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO darstellen oder die Pflicht zum Abschluss einer Vereinbarung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO besteht, schließen die Parteien gleichzeitig mit der Auftragsbestätigung eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß dem auf <https://easy-software.com/de/ees/contracts/adv/> verfügbaren Vertragstext ab.

§ 12 Abtretung

Die Abtretung oder Übertragung von Rechten und/oder Pflichten aus einem Vertrag durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von EASY.

§ 13 Schlussbestimmungen

13.1. Verträge, Vertragsänderungen und -ergänzungen, vertragsrelevante Erklärungen, Mitteilungen und Dokumentationen sowie sonstige Rechtsgeschäfte, für die keine besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse gelten, bedürfen der Schriftform, soweit die Parteien keine andere zusätzliche Form vereinbaren. Der Schriftform genügen neben den in §§ 126, 126 a, 126 b BGB bestimmten Formen auch Erklärungen mittels elektronischer Signatur (§ 127 BGB). Dies gilt auch für die Änderung einer Schriftformklausel.

13.2. Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

13.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Mülheim (Ruhr).

13.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980 (Wiener Übereinkommen – CISG).

ERGÄNZENDE REGELUNGEN

Die folgenden Regelungen gelten ergänzend je nach Art der Leistung, die der Kunde von EASY bezieht.

§ 14 End of Life / EOL-Kündigung

14.1. Die Software von EASY unterliegt ständigen technischen Fortschritten. In Einzelfällen kann das zu einer derartigen Änderung der Software führen, dass die Software durch ein neues Produkt oder eine neue Lösung funktional vollständig ersetzt wird („Nachfolgeprodukt“). In diesem Fall ersetzt das Nachfolgeprodukt die Software. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Nachfolgeprodukts. Zur Klarstellung halten die Parteien fest, dass es sich nicht um ein Nachfolgeprodukt handelt, wenn es sich bei der Neuerung lediglich um ein neues Release handelt.

14.2. EASY informiert den Kunden regelmäßig über die von ihr geplanten Änderungen des Software-Produktportfolios über den EASY Newsletter und über ihre Homepage. Wird die Software von EASY

14.2.1. durch ein Nachfolgeprodukt abgelöst oder

14.2.2. nicht mehr weiterentwickelt und daher eingestellt, muss EASY diese Maßnahme mit einer Frist von mindestens sechs (6) Monaten schriftlich ankündigen („End of Life“).

14.3. Die schriftliche Ankündigung des „End of Life“ gilt gleichzeitig als ordentliche Kündigung der Softwarepflege für die entsprechende Software zum nächstmöglichen Zeitpunkt. EASY informiert mit der schriftlichen Ankündigung den Kunden über Möglichkeiten für Updates oder eine Migration auf ein aktuelles Nachfolgeprodukt.

§ 15 Vertragslaufzeit / Kündigung

15.1. Die Laufzeit des Softwarepflegevertrags beginnt mit Bereitstellung der Software an den Kunden. Die Bereitstellung kann durch EASY oder einen von EASY autorisierten Dritten erfolgen.

15.2. Der Softwarepflegevertrag endet am 31. Dezember des Kalenderjahres, welches ein Jahr auf das Abschlussjahr folgt (Beispiel: wenn der Vertrag am 15.07.2017 beginnt, endet er am 31. Dezember 2019). Er verlängert sich jeweils um ein (1) weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht durch eine Partei mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.

15.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für EASY insbesondere vor, wenn

15.3.1. der Kunde schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, insbesondere der Kunde an der Software unberechtigterweise Änderungen vornimmt oder vornehmen lässt;

15.3.2. beim Kunden ein Insolvenzgrund im Sinne der §§ 17 bis 19 InsO vorliegt;

15.3.3. sich die Vermögensverhältnisse des Kunden derart verschlechtern, dass mit einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht mehr gerechnet werden kann, auch wenn kein Insolvenzgrund im Sinne der §§ 17 bis 19 InsO vorliegt oder

15.3.4. der Kunde mit der Zahlung der geschuldeten Vergütung um mehr als zwei Monate oder mit einem Betrag, der insgesamt der Vergütung für zwei Monate entspricht, in Verzug ist.

15.4. Kündigungen haben schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zu erfolgen.



EASY SOFTWARE

REFERENZEN

Zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Regelungen:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen "Lizenzierung"
(<https://easy-software.com/de/contracts/alb/>)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen "Softwaresupport und -pflege"
(<https://easy-software.com/de/contracts/asb/>)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen "Beratung" (Professionelle Dienstleistungen)
(<https://easy-software.com/de/contracts/adb/>)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen "Cloud"
(<https://easy-software.com/de/contracts/acb/>)